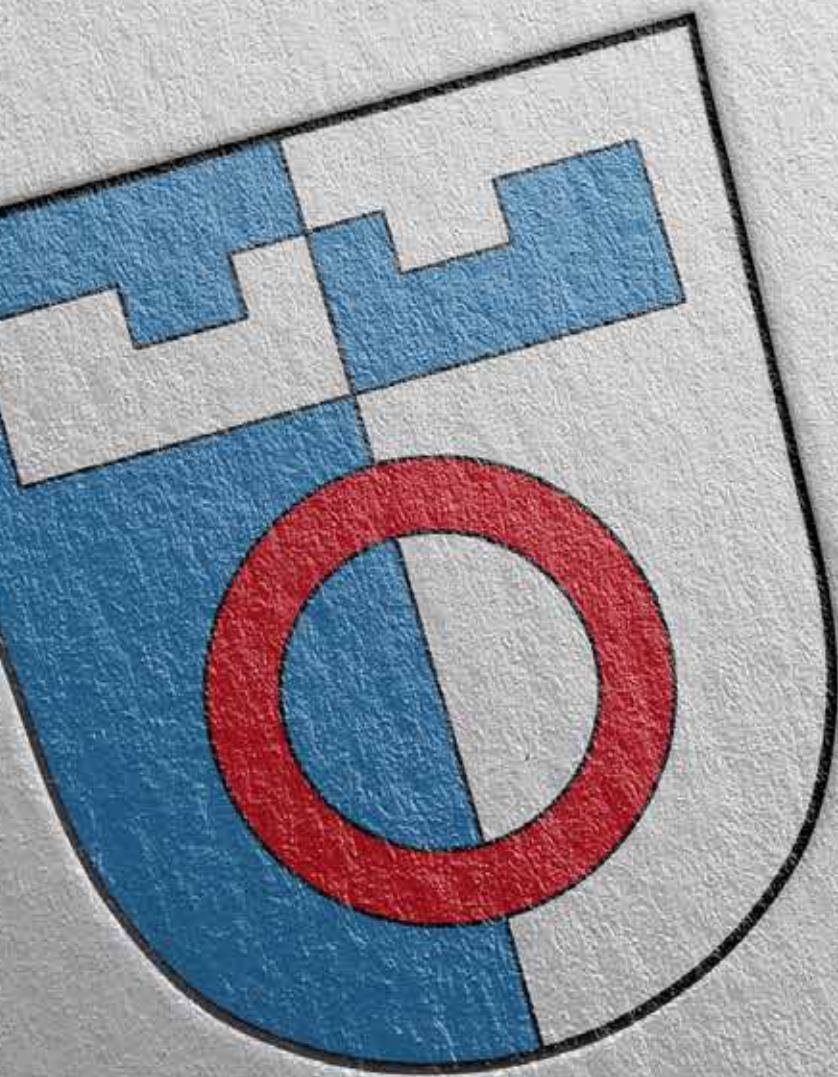
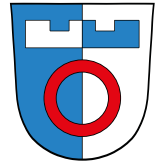


GEMEINDE
NORDENDORF



WAPPEN- SATZUNG

Satzung über die Verwendung des Wappens
der Gemeinde Nordendorf

Die Gemeinde Nordendorf erlässt auf Grund der Art. 4, 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die Gemeinde Nordendorf führt seit 1961 ein Gemeindewappen als Hoheitszeichen.

Amtliche Blasonierung:

Gespalten von Blau und Silber; darin über einem roten Ring ein obengezinnter Balken in verwechselten Farben.

Wappengeschichte:

Das Gemeindewappen erinnert an zwei Adelsfamilien, die für die Geschichte des Ortes wichtig waren. Der rote Ring in dem von Blau und Silber gespaltenem Schild ist dem Wappen der Erringer entnommen, die im 14. Jahrhundert Ortsherren waren. Sie waren Lehensleute der Marschälle von Donnersberg, aus deren Wappen der obengezinnte Balken stammt. Von der Familie des Ortsadels sind Siegel oder andere Wappennachweise nicht überliefert.

(Quelle: Haus der Bayerischen Geschichte)



Das Wappen der Gemeinde Nordendorf gem. Blasonierung

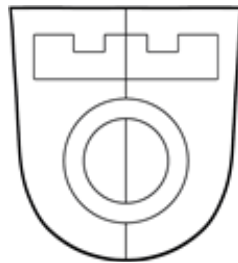
(2) Im alltäglichen Gebrauch werden zur besseren Darstellung und Umsetzbarkeit Varianten verwendet, in denen Silber durch Weiß ersetzt oder in denen sich auf eine monochrome Darstellung des Wappens beschränkt wird. Diese fallen im Rahmen dieser Satzung auch unter den Begriff des Wappens.



Das Wappen der Gemeinde Nordendorf in der alltäglichen Verwendung



Das Wappen der Gemeinde Nordendorf in der alltäglichen Verwendung mit Schriftzug



Das Wappen der Gemeinde Nordendorf in Konturdarstellung



Das Wappen der Gemeinde Nordendorf in monochromer Darstellung

(3) Diese Satzung regelt die Verwendung des Gemeindewappens der Gemeinde Nordendorf, das nichtoheitliche Wappen des Ortsteils Blankenburg sowie die Gemeindefahne durch Dritte.

(4) Die Verwendung eines Logos oder sonstiger grafischer Zeichen der Gemeinde Nordendorf ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

(5) Die Dorfgemeinschaft Blankenburg hat sich selbst ein Wappen gestaltet, das nicht als Hoheitszeichen dient, jedoch als Logo für den Ortsteil Blankenburg mit dieser Satzung analog zum Gemeindewappen Nordendorf geschützt wird. Sofern in nachfolgenden Regelungen dieser Satzung der Bezug auf das Gemeindewappen genommen wird, sollen diese Regelungen ebenso für das nichtoheitliche Wappen des Ortsteils Blankenburg gelten, sofern dies rechtlich zulässig ist.



Das Wappen des Ortsteils Blankenburg

§ 2 Grundsatz der Unzulässigkeit

(1) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindefahne ist grundsätzlich nur der Gemeinde Nordendorf und ihren Organen vorbehalten.

(2) Jede Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne durch Dritte ist unzulässig, soweit sie nicht nach dieser Satzung ausdrücklich erlaubt oder genehmigt ist.

§ 3 Privilegierte Nutzungsberechtigte

(1) Folgende Einrichtungen und Organisationen dürfen das Gemeindewappen und die Gemeindefahne im Rahmen ihrer Aufgaben und ihrer Außendarstellung verwenden, soweit ein Bezug zur Gemeinde Nordendorf besteht:

- Zweckverbände, an denen die Gemeinde Nordendorf beteiligt ist
- sonstige Organisationseinheiten bei interkommunaler Zusammenarbeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
- Unternehmen, an denen die Gemeinde Nordendorf beteiligt ist
- gemeindlichen Einrichtungen wie Bauhof oder Kindertageseinrichtung
- Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde

(2) Die Nutzung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn

- das Gemeindewappen oder die Gemeindefahne nicht verfremdet oder entstellt werden,
- keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden und
- keine Beeinträchtigung des Ansehens der Gemeinde erfolgt.

§ 4 Nutzung durch Ortsvereine

(1) Ortsvereinen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Nordendorf kann die Verwendung des Gemeindewappens für die Nutzung innerhalb des Vereinswappens/-logos auf formlosen Antrag gestattet werden.

(2) Die Gestattung erfolgt ausschließlich für ideelle, nicht-kommerzielle Zwecke und im Zusammenhang mit dem Vereinsleben oder Veranstaltungen mit örtlichem Bezug.

(3) Die Vereine müssen in der Verwendung Sorge tragen, dass keine Verwechslungsgefahr mit der Gemeinde Nordendorf besteht.

(4) Ein Anspruch auf Erteilung der Gestattung besteht nicht.

§ 5 Genehmigungspflichtige Nutzungen

(1) Jede darüberhinausgehende Nutzung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne bedarf einer vorherigen Genehmigung der Gemeinde Nordendorf.

(2) Insbesondere genehmigungspflichtig sind

- Veröffentlichungen in Druck- oder Online-Medien,
- die Verwendung auf Werbeträgern,
- die Nutzung im Zusammenhang mit Veranstaltungen,
- jede kommerzielle oder gewerbliche Nutzung.

(3) Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen, befristet oder jederzeit widerrufen werden.

§ 6 Unzulässige Nutzungen

Unzulässig ist insbesondere die Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne

- für parteipolitische Zwecke,
- für diskriminierende, extremistische oder sittenwidrige Inhalte,
- in einer Weise, die geeignet ist, das Ansehen der Gemeinde zu schädigen,
- in verfremdeter, entstellter oder herabwürdigender Darstellung,
- in Verbindung mit fremden Wappen oder Logos ohne Genehmigung.

§ 7 Zuständigkeit

(1) Über Gestattungen und Genehmigungen nach dieser Satzung entscheidet der Erste Bürgermeister. Antragsteller können eine Entscheidung durch den Gemeinderat beantragen.

(2) Über Einzelfälle und Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

(3) Die Gemeinde kann die Nutzung jederzeit widerrufen, wenn die Voraussetzungen dieser Satzung nicht mehr vorliegen.

§ 8 Rechtsfolgen bei Verstößen

- (1) Bei unzulässiger Nutzung kann die Gemeinde die sofortige Unterlassung verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beseitigung unzulässiger Darstellungen auf Kosten des Nutzers zu verlangen.
- (3) Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 EUR (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 ein Hoheitszeichen im Sinne dieser Satzung ohne Genehmigung durch die Gemeinde Nordendorf verwendet.
2. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschreitet, Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt oder sonstige Anforderungen der Gemeinde nicht oder nicht vollständig beachtet,
3. ein Hoheitszeichen verwendet, nachdem die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind, oder die Frist zur Verwendung abgelaufen ist,
4. ein Hoheitszeichen entgegen den Bestimmungen dieser Satzung verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stand: Mai 2026.

Rechtsgültigkeit haben die in der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf hinterlegten Originalfassungen der Satzungen.

Gemeinde Nordendorf.

Erster Bürgermeister Tobias Kunz

Schäfflerstraße 27 // 86695 Nordendorf

Telefon: 08273 99 850-0 // Fax: 08273 99 98-30

info@nordendorf.de // www.nordendorf.de

